

AMTSBLATT DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

2004

Ausgegeben am 9. Februar 2004

Nr. 19

Inhalt

Prüfungsordnung der Universität Bremen für den internationalen
Master-Studiengang ‚Environmental Physics‘ S. 69

Prüfungsordnung der Universität Bremen für den internationalen Master-Studiengang ‚Environmental Physics‘

Vom 9. Juli 2003

Der Senator für Bildung und Wissenschaft hat am 15. Januar 2004 nach § 110 Abs. 1 Nr. 5 und 64a Abs. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 295) die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Environmental Physics“ in der nachstehenden Fassung genehmigt:¹

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeines

- § 1 Studienstruktur und Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Arten der Prüfungen und Prüfungsvorleistungen
- § 6 Mündliche Prüfungen und Seminarvorträge
- § 7 Klausuren
- § 8 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Ordnungsverstoß
- § 10 Beratung
- § 11 Wiederholung von Prüfungen
- § 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen
- § 13 Prüfungsausschuss
- § 14 Prüfer und Beisitzer
- § 15 Zweck der Masterarbeit
- § 16 Ausgabe, Abgabe, Bewertung der Masterarbeit

§ 17 Zeugnis und Urkunde

§ 18 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 19 Einsicht in Prüfungsakten

§ 20 Widerspruch gegen Entscheidungen von Prüfern und Prüfungsausschuss

II. Fachspezifische Bestimmungen

§ 21 Studiendauer, Studienaufbau, Stundenumfang

§ 22 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung

§ 23 Bearbeitungszeit der Masterarbeit

§ 24 In-Kraft-Treten

III. Anhang über das Zertifikat

I.

Allgemeines

§ 1

Studienstruktur und Regelstudienzeit

Der Studiengang ‚Environmental Physics‘ ist ein Studiengang in konsekutiver Struktur. Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bearbeitungszeit für die Masterarbeit vier Semester.

§ 2

Prüfungsaufbau

(1) Die Prüfung zum Master of Science bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Physik mit dem Schwerpunkt Environmental Physics (Umweltphysik). Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Die Masterprüfung besteht aus mehreren Prüfungen gemäß § 5 und der Masterarbeit.

¹ Anmerkung: Soweit diese Ordnung auf natürliche Personen Bezug nimmt, gilt sie für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Sprachform geführt.

(3) Studierende des Masterstudiengangs, die das Studium nicht mit der Masterprüfung abschließen wollen, können frühestens nach zwei Semestern das Studium mit einem Zertifikat gemäß Anhang zur Prüfungsordnung beenden.

§ 3

Fristen

(1) Die Prüfungen werden studienbegleitend abgelegt.

(2) Die Masterarbeit kann beginnen, wer die studienbegleitenden Prüfungen zu den vier Modulen gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 erfolgreich abgelegt hat.

§ 4

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Prüfungen kann nur ablegen, wer im Studiengang Environmental Physics eingeschrieben ist.

(2) Die Zulassung zu einer Prüfung darf nur abgelehnt werden, wenn der Prüfling in demselben oder einem verwandten Studiengang die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 5

Arten der Prüfungen und Prüfungsvorleistungen

(1) Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen in Form mündlicher Prüfungen, Klausuren und Seminarvorträgen mit Diskussion sowie der Masterthesis.

(2) Zulassungsvoraussetzung für Klausuren und mündliche Prüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an der betreffenden Lehrveranstaltung. Form und Umfang der hierfür erforderlichen Studienleistungen (Nachweise erfolgreicher Teilnahme) werden zu Beginn jeder Lehrveranstaltung vom Dozenten in Absprache mit den Studenten festgelegt. Mögliche Formen sind:

1. die kontinuierliche und in angemessenem Umfang erfolgreiche Bearbeitung der gestellten Aufgaben (z.B. Übungen, Praktikumsversuche und -protokolle)
2. ein mündlicher Vortrag
3. eine schriftliche Ausarbeitung
4. oder eine andere geeignete Form.

Die Formen der Prüfungsvorleistungen innerhalb eines Moduls dürfen nicht die gleichen sein wie die der Modulprüfung.

(3) Bei in Gruppen erbrachten Leistungen muss der Beitrag des Einzelnen erkennbar und für sich bewertbar sein.

(4) Gegenstand der Prüfungen sind die Stoffgebiete der Lehrveranstaltungen, auf die sich die Prüfungen beziehen.

(5) Die Prüfungssprache ist nach Wahl des Prüflings Deutsch oder Englisch. Prüfungsaufgaben, die mehreren Prüflingen gleichzeitig gestellt werden (z.B. in Klausuren), werden auf Englisch formuliert.

(6) Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz

oder teilweise in der durch diese Ordnung vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 6

Mündliche Prüfungen und Seminarvorträge

(1) Durch mündliche Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 14 als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Bei einer Gruppenprüfung erhöht sich die Dauer der Prüfung entsprechend.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

(5) Mündliche Prüfungen sind öffentlich, jedoch nicht die Beratung über die Bewertung. Auf Antrag des zu prüfenden Studenten ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

(6) In Seminarvorträgen soll der Prüfling nachweisen, dass er die wesentlichen Sachverhalte und Zusammenhänge des Vortragsthemas kennt, sie mündlich darstellen und in Diskussion mit den Teilnehmern erläutern und verteidigen kann.

§ 7

Klausuren

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Wissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.

(2) Klausurarbeiten sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren darf vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt mindestens 60 Minuten und höchstens 3 Stunden.

§ 8

Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Zur Bewertung von Leistungen ist eine Punkteskala von 0 bis 100 zu verwenden. Bei benoteten Leistungen sind in deutschen Zeugnissen folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut:	Hervorragende Leistung
Mind. 85 Punkte	

2 = gut: 70-84 Punkte	Leistung erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen
3 = befriedigend: 55-69 Punkte	Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend: 50-54 Punkte	Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend: Unter 50 Punkte	Leistung, die den Anforderungen nicht genügt

(2) Zur differenzierten Bewertung können Zwischennoten vergeben werden, die durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7 / 4,3 / 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Die Gesamtnote einer Prüfungsleistung, die von mehreren Prüfern bewertet wird, wird als arithmetisches Mittel der Einzelnoten festgestellt. Dabei wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird auch durch ein wörtliches Prädikat wiedergegeben:

Note bis 1,5	:	sehr gut	very good
Note 1,6 bis 2,5	:	gut	good
Note 2,6 bis 3,5	:	befriedigend	satisfactory
Note 3,6 bis 4,0	:	ausreichend	sufficient

Wenn mindestens drei der Prüfungen mit 1,0 und keine weitere schlechter als 1,3 bewertet worden sind und die Masterarbeit auch mit 1,0 bewertet wurde, wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ („excellent“) vergeben.

(5) Sind alle in § 22 Abs. 2 genannten Prüfungsteile bestanden, wird eine Gesamtnote gebildet. Diese setzt sich zusammen aus:

- den Prüfungsnoten der sechs Prüfungen nach § 22 Abs. 2 mit dem Gewicht
 - * 20 % für Modul 1
 - * 10 % für Modul 2
 - * 5 % für Modul 3
 - * 5 % für Modul 4
 - * 15 % für Modul 5
 - * 5 % für Modul 6

- der Note der Masterarbeit mit dem Gewicht 40%.

(6) Studienbegleitende Prüfungsleistungen müssen innerhalb von vier Wochen bewertet werden.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Bei Krankheit des Prüflings ist eine ärztliche Krankmeldung vorzulegen, nach deren Ablauf ein neuer Termin anberaumt wird. Kommt dann aus Gründen, die vom Prüfling zu vertreten sind, eine neue Terminvereinbarung innerhalb einer Zeit von 3 Wochen nicht zustande, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Stört ein Prüfling den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, so wird er von den jeweiligen Prüfenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird der Prüfling von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass binnen einer Frist von 4 Wochen diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.

(4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich bekannt zu geben, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Wird der Termin gemäß § 10 Abs. 3 Satz 6 vom Studenten nicht wahrgenommen und ist die Regelstudienzeit um 4 Semester überschritten, kann gemäß § 63 Abs. 3 Brem.HG eine Exmatrikulation erfolgen, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 10

Beratung

(1) Wenn der Student eine der Prüfungen nach § 22 Abs. 2 nicht zu dem dort genannten Regeltermin ablegt oder die Zulassung zur Masterarbeit nicht innerhalb der in § 16 Abs. 1 genannten Frist beantragt, findet eine besondere Studienberatung gemäß Absatz 2 statt. In diesen Fällen wird vom Vorsitzenden des Masterprüfungsausschusses unverzüglich ein Termin zur besonderen Studienberatung festgesetzt. Dieser wird dem Studenten schriftlich mitgeteilt und er wird aufgefordert, zwei Mitglieder für den Studienberatungsausschuss gemäß Absatz 2 zu benennen.

(2) Für die besondere Studienberatung ist jeweils ein Studienberatungsausschuss einzusetzen. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden des Masterprüfungsausschusses als Vorsitzendem und zwei weiteren Professoren des Studienganges Umweltphysik, die von dem Studenten benannt werden. Einer dieser Professoren muss Mitglied des Masterprüfungsausschusses oder der Beauftragte für die Lehre im Studiengang Umweltphysik sein. Werden vom Studenten nicht ausreichend Mitglieder benannt, so nimmt dies der Vorsitzende des Masterprüfungsausschusses vor. An den Beratungsgesprächen kann auf Wunsch des Studenten ein Studierender oder Lehrender des Studienganges Umweltphysik als Person seines Vertrauens teilnehmen. Die Sitzungen des Studienberatungsausschusses sind nicht öffentlich.

(3) Der Studienberatungsausschuss empfiehlt auf der Grundlage des jeweiligen Studienverlaufs und ggf. vorgetragener persönlicher Umstände nach einem Beratungsgespräch mit dem Studenten, ob und wie das Studium fortgesetzt werden kann. Er legt fest, innerhalb welcher Frist die fehlenden Prüfungen abzulegen sind. Diese Empfehlung ist mit Begründung schriftlich abzufassen und wird zu den Prüfungsakten genommen. Werden diese Empfehlungen nicht erfüllt, so setzt der Studienberatungsausschuss nach Ablauf der im ersten Gespräch festgesetzten Frist einen zweiten Termin für eine Studienberatung fest. Nimmt der Student diesen Termin nicht wahr, so wird in der entsprechenden Sitzung des Studienberatungsausschusses ein neuer (zweiter) Termin innerhalb von 4 Wochen festgesetzt. Der Student wird unverzüglich schriftlich mit Einschreiben und Rückantwort aufgefordert, zu diesem Termin zu erscheinen. In diesem zweiten Termin setzt der Studienberatungsausschuss auf der Grundlage des Studienverlaufs und der Empfehlungen aus dem ersten Gespräch erneut Fristen fest, bis zu denen die entsprechenden Prüfungen abgelegt werden müssen. Werden diese Fristen von dem Studenten nicht eingehalten, so wiederholt sich das Beratungsverfahren gemäß Satz 6 ff.

§ 11

Wiederholung von Prüfungen

(1) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden. Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die festgelegte Note schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist. Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden, wobei der Prüfungsausschuss die Prüfungsform neu festlegen kann, wenn eine Wiederholung in der vorgesehenen Form aus Termingründen nicht möglich ist.

(2) Die Masterarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

(3) Bei Nichtbestehen der letztmöglichen Wiederholungsprüfung gilt die betreffende Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(4) Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung muss der Prüfungsausschuss umgehend einen Termin festsetzen, der innerhalb der auf die Prüfung folgenden veranstaltungsfreien Zeit liegt.

§ 12

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen im gleichen Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Studienzeiten an nicht wissenschaftlichen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend.

(3) Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Anstelle der Prüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) In staatlich anerkannten Fernstudien erbrachte Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeiten angerechnet.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für die Module 5 und 6 gemäß § 22 Abs. 2 und die Masterarbeit.

(6) Die Entscheidung über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen trifft der Prüfungsausschuss.

§ 13

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist vom zuständigen Fachbereichsrat ein Prüfungsausschuss zu wählen. Ihm gehören an:

- 4 Professoren
- 2 Studierende
- 1 akademischer Mitarbeiter.

Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter gewählt.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen Lehrende bzw. Studierende des Masterstudiengangs Umweltphysik sein. Die Amtszeit der Professoren und des akademischen Mitarbeiters beträgt zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt jeweils für die Dauer von zwei Jahren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit. Diese müssen Professoren sein.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, soweit sich aus dieser Prüfungsordnung nichts anderes ergibt, und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet abschließend in folgenden Angelegenheiten:

1. Bestellung von Prüfern und Beisitzern,
2. Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen,
3. Terminsetzung der Prüfungen und Wiederholungsprüfungen,
4. Zulassung zu den Prüfungen und zur Masterarbeit,
5. Ausgabe und Annahme der Masterarbeit und Feststellung der Note,
6. Feststellung des Ergebnisses der Masterprüfung,
7. Überprüfung der Bewertung von Prüfungsleistungen bei Widersprüchen,
8. Besondere Studienberatung.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit, die Zeiten für die Bewertung von Prüfungsleistungen sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, des Studienplans und der Prüfungsordnung.

(6) Der Prüfungsausschuss kann in dieser Prüfungsordnung festgelegte Aufgaben dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden in regelmäßigen Abständen über die getroffenen Entscheidungen informiert. Gegen Entscheidungen des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden kann der Betroffene den Prüfungsausschuss zur Entscheidung anrufen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen, einschließlich der Beratung über die Bewertung.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer sowie die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden, bei Beisitzern durch den betreffenden Prüfer, zu Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 14

Prüfer und Beisitzer

(1) Als Prüfer bzw. Beisitzer darf bestellt werden, wer die Masterprüfung oder das Diplom im Studiengang Physik an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat. Es gilt außerdem:

- Prüfer und Beisitzer werden aus dem Lehrkörper des Masterstudiengangs Umweltphysik bestellt,
- für die Bewertung der Masterarbeit werden Professoren der Universität Bremen bestellt,
- für die Prüfungen zum Inhalt bestimmter Lehrveranstaltungen werden die betreffenden Dozenten bestellt.

In besonderen Fällen können andere Prüfer oder Beisitzer im Rahmen von § 62 Abs. 3 Brem.HG bestellt werden. Soweit es einer besonderen Bestellung zum Prüfer bedarf, muss diese erforderlichenfalls im zeitlichen Kontext mit der Veranstaltungsplanung erfolgen.

(2) Für mündliche Prüfungen sowie Seminarvortrag mit Diskussion werden zwei Prüfer bestellt, falls durch einen Prüfer allein nicht umfassend geprüft werden kann. Sie bilden eine Mittelnote gemäß § 8 Abs. 3 und führen auch das Protokoll. Ansonsten werden ein Prüfer und zusätzlich ein Beisitzer bestellt. Der Beisitzer führt das Protokoll und nimmt beratend an der Notendifindung teil.

(3) Für die Bewertung der Masterarbeit bestellt der Prüfungsausschuss zwei Prüfer, von denen einer der Betreuer der Arbeit sein soll. Der andere Prüfer wird unter Beachtung von Absatz 1 auf Vorschlag des Stu-

denten bestellt. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Wenn die Bewertungen der Arbeit durch die zwei Prüfer um mehr als eine Note differieren, kann vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer bestellt werden. Die endgültige Note wird als Mittelwert gemäß § 8 Abs. 3 gebildet.

(4) Ein Prüfer darf grundsätzlich an höchstens drei Prüfungen und gegebenenfalls an der Beurteilung der Masterarbeit eines Prüfling beteiligt sein. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 15

Zweck der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit, in der ein theoretisches oder experimentelles Problem der Umweltphysik selbstständig bearbeitet und wissenschaftlich dargestellt werden soll. Sie soll zeigen, dass der Prüfling mit den wissenschaftlichen Methoden der Umweltphysik vertraut ist und sie sinnvoll einzusetzen weiß. Die Masterarbeit kann auf Deutsch oder Englisch angefertigt werden.

(2) Die Masterarbeit darf nur von einem gemäß § 14 Abs. 1 für die Masterarbeit prüfungsberechtigten Lehrenden des Masterstudiengangs Umweltphysik betreut werden. Ein Betreuer, der aus dem Studiengang ausscheidet, darf die Arbeit bis zum Abschluss betreuen und prüfen. Begründete Ausnahmen können vom Prüfungsausschuss bewilligt werden.

§ 16

Ausgabe, Abgabe, Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Zulassung zur Masterarbeit muss der Student nach Abschluss der Prüfungen zu den Modulen 1 bis 4 innerhalb einer Frist von 3 Monaten beim Prüfungsausschuss beantragen. Innerhalb dieser Frist findet die Vorbereitung und Einarbeitung zur Masterarbeit statt.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über die 4 bestandenen Prüfungen zu den Modulen 1 bis 4 gemäß § 22 Abs. 2,
2. die Themenstellung und der Name des Betreuers der Masterarbeit,
3. eine eidesstattliche Erklärung darüber, ob bereits an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine physikalische Masterarbeit oder Diplomarbeit des Prüflings mit 'nicht ausreichend' bewertet wurde oder eine Masterprüfung oder Diplomprüfung in Physik endgültig nicht bestanden worden ist.

(3) Kann ein Student keinen Betreuer für eine Masterarbeit finden, so muss der Prüfungsausschuss einen Betreuer beauftragen.

(4) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(5) Die Masterarbeit ist in 3 Exemplaren beim Prüfungsausschuss abzugeben und soweit möglich in elektronischer Form. Mit der Abgabe ist dem Prüfungsausschuss ein Namensvorschlag für den zweiten Prüfer gemäß § 14 Abs. 3 einzureichen.

(6) Der Prüfungsausschuss bestellt unverzüglich nach der Abgabe der Masterarbeit die Prüfer. Diese erstellen innerhalb von 4 Wochen ihre Gutachten und bewerten die Arbeit mit einer Note. Empfehlen die Prüfer übereinstimmend eine Überarbeitung der Masterarbeit, so ist dem Studenten dazu im Rahmen einer angemessenen Frist, die drei Monate nicht überschreiten darf, Gelegenheit zu geben; danach wird die Arbeit den Prüfern erneut vorgelegt. Wenn die Bewertungen der Arbeit durch die zwei Prüfer um mehr als eine Note differieren, kann vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer bestellt werden.

(7) Die endgültige Note wird als Mittelwert gemäß § 8 Abs. 3 gebildet und ist dem Studenten zusammen mit den Gutachten unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

§ 17

Zeugnis und Urkunde

(1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Es enthält den Namen des Studiengangs, den erworbenen Titel, alle Prüfungen nach § 22 Abs. 2 mit ihren Ergebnissen sowie die Gesamtnote nach § 8 Abs. 5 und das entsprechende Prädikat nach § 8 Abs. 4. Im Zeugnis ist auch das Thema der Masterarbeit aufgeführt. Bei allen Prüfungen und der Masterarbeit sind die jeweiligen Prüfer bzw. Gutachter anzugeben. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem der Prüfling den letzten der in § 22 Abs. 2 genannten Prüfungsteile erbracht hat. Das Zeugnis enthält einen Zusatz, aus dem erkennbar wird, dass es nicht zugleich deutsche Sprachkenntnisse bescheinigt.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Prüfling eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird in deutscher und englischer Sprache die Verleihung des akademischen Mastergrades 'Master of Science', abgekürzt 'M.Sc.' beurkundet. Zeugnis und Masterurkunde werden von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(3) Bei nicht bestandener Masterprüfung wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist. Der Bescheid über eine nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Der Absolvent erhält ein Diploma Supplement.

§ 18

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund der Täuschungshandlung für 'nicht bestanden' erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 19

Einsicht in Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsakte gewährt.

§ 20

Widerspruch gegen Entscheidungen von Prüfern und Prüfungsausschuss

(1) Gegen Entscheidungen des Masterprüfungsausschusses oder eines Prüfers kann der betroffene Student Widerspruch einlegen. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Widerspruchsausschuss, der vom Akademischen Senat gewählt wird.

(2) Der Student kann einen Prüfungsberechtigten als Sondergutachter für das Widerspruchsverfahren benennen.

(3) Der Widerspruchsausschuss soll nach Vorlage des Widerspruchs innerhalb von zwei Wochen entscheiden. Vor der Entscheidung sind der Student, der Prüfungsausschuss bzw. die Prüfer sowie gegebenenfalls der vom Studenten gemäß Absatz 2 benannte Sondergutachter zu hören.

(4) Richtet sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Masterprüfungsausschusses, entscheidet der Widerspruchsausschuss selbst. Wendet sich der Widerspruch gegen die Entscheidung eines Prüfers und gibt der Widerspruchsausschuss dem Widerspruch statt, so ist der Prüfungsausschuss verpflichtet, neue Prüfer einzusetzen.

II.

Fachspezifische Bestimmungen

§ 21

Studiendauer, Studienaufbau, Stundenumfang

(1) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt bis zu 40 Semesterwochenstunden. Die Lehrveranstaltungen sind in 6 Module gegliedert. Die Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache angeboten.

§ 22

Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus der Masterarbeit und je einer studienbegleitenden Prüfung zu den sechs Modulen nach Absatz 2. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle genannten Prüfungsteile bestanden sind.

(2) Die Prüfung zu einem Modul setzt sich aus den Prüfungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen zusammen, die das betreffende Modul bilden. Für die einzelnen Module sind Gegenstand, Umfang der Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden, Form und Termin der Prüfungen in folgender Tabelle festgelegt; die Prüfungen müssen bis zum Beginn der Veranstaltungen des folgenden Semesters abgelegt und bewertet sein. Die Gesamtnote für ein Modul ergibt sich aus dem mit den Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) gewogenen Mittelwert der Noten für alle betreffenden Lehrveranstaltungen.

Lehrveranstaltung Nr. Titel	CP	SWS	Prüfung	Regeltermin
Modul 1: Basics (24 CP)				
1 Environmental Physics (Atmosphere)	6	3	Klausur 2 Std.	n. d. 1. Sem.
2 Environmental Physics (Ocean)	6	3	Klausur 2 Std.	n. d. 1. Sem.
3 Environmental Physics (Terrestrial)	3	1,5	Klausur 2 Std.	n. d. 1. Sem.
4 Environmental Chemistry	6	3	Klausur 2 Std.	n. d. 1. Sem.
5 Environmental Biophysics	3	1,5	Klausur 2 Std.	n. d. 1. Sem.
Modul 2: Theoretical Basics (12 CP)				
6 Math. Methods	6	3	Klausur 2 Std.	n. d. 1. Sem.
7 Dynamics	6	3	Klausur 2 Std.	n. d. 2. Sem.
Modul 3: Experimental Techniques (9 CP)				
8 Measurement Techniques	9	6	Klausur 2 Std.	n. d. 2. Sem.
Modul 4: Legal and social Aspects (3 CP)				
9 Env.Law/Env. Economics	3	2	Klausur 2 Std.	n. d. 2. oder 3. Sem.
Modul 5: Advanced Env. Physics (18 CP)				
10 mind. 3 Special Topic Lehrveranstaltungen zu insgesamt mindestens 18 CPI			je Lehrveranstaltung: Mündl. 30 Min.	n. d. 2. oder 3. Sem.
Modul 6: Research in Env. Physics				
11 Seminar	6	3	Mündl. 45 Min.	im 4. Sem.
Masterarbeit	48			im 4. Sem.

Das Nähere über die Organisation und die Inhalte der Module ist in der Studienordnung geregelt. Die Dauer der Prüfungen kann im Einzelfall den angegebenen Zeitraum um bis zu 20% über- oder unterschreiten.

(3) Die Prüfungstermine und Anmeldefristen werden zu Beginn der Lehrveranstaltungszeit jedes Semesters vom Prüfungsausschuss festgelegt und bekannt gemacht. In der Regel liegen die Prüfungstermine für den Seminarvortrag innerhalb der Veranstaltungszeit, für andere Prüfungen nach deren Ende.

(4) Ein Modul ist insgesamt bestanden, wenn die Prüfungen gemäß Absatz 2 abgelegt worden sind, und die dabei erhaltene Gesamtnote des Moduls nicht schlechter als „ausreichend“ ist. Auf Antrag wird den Studierenden eine Auflistung der jeweiligen Lehrveranstaltungen mit ihren Ergebnissen und Credits gemäß Studienordnung ausgestellt.

§ 23

Bearbeitungszeit der Masterarbeit

Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt neun Monate ab dem Datum ihrer Zulassung. Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen so lauten, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern.

§ 24

In-Kraft-Treten

(1) Diese Masterprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 15. Januar 2004 in Kraft.

(2) Sie gilt für die Studierenden, die ab WS 2003/2004 ihr Studium in diesem Masterstudiengang aufgenommen haben.

Bremen, den 15. Januar 2004

Der Senator für Bildung und Wissenschaft

III.

Anhang über das Zertifikat

Anhang zur Prüfungsordnung für den Studiengang 'Master of Science in Environmental Physics' für den Erwerb des Zertifikats

INHALT

- § A1 Zweck des Zertifikats
- § A2 Zertifikatgrad
- § A3 Allgemeine Strukturen von Studium und Prüfungen
- § A4 Umfang und Art der Zertifikatprüfung
- § A5 Zulassung zum Zertifikatsabschluss
- § A6 Zertifikatarbeit
- § A7 Gesamtnote, Zeugnis, Zertifikatsurkunde

§ A1

Zweck des Zertifikats

Das Zertifikat kann nach Abschluss eines einjährigen Studiums im Studiengang 'Master of Science in Environmental Physics' erteilt werden. Es bescheinigt, dass der Kandidat sich die inhaltlichen Grundlagen des Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, dessen wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ A2

Zertifikatgrad

Die Universität verleiht das zweisprachige Zertifikat in Umweltp Physik/Certificate in Environmental Physics.

§ A3

Allgemeine Strukturen von Studium und Prüfungen

(1) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt ca. 32 Semesterwochenstunden. Zur Auswahl stehen die Lehrveranstaltungen des Studiengangs 'Master of Science in Environmental Physics' des Fachbereichs 1 der Universität Bremen.

(2) Studierende des Masterstudiengangs, die ihr Studium nicht mit der Masterprüfung, sondern mit dem Zertifikat abschließen wollen, müssen dies bis spätestens Ende der veranstaltungsfreien Zeit nach dem 2. Semester gegenüber dem Prüfungsausschuss schriftlich erklären. Sie müssen dabei angeben, ob sie gemäß § A4 eine Zertifikatsarbeit anfertigen wollen.

(3) Die Durchführung der Prüfungen und weiterer durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben obliegt dem Prüfungsausschuss nach Maßgabe der in diesem Anhang bestimmten Besonderheiten der Zertifikatprüfung.

§ A4

Umfang und Art der Zertifikatprüfung

Für den Erwerb des Zertifikats müssen 60 Credit Points erbracht werden. Davon müssen mindestens 45 in den Lehrveranstaltungen des Studiengangs 'Master of Science in Environmental Physics' erworben werden, davon mindestens 30 aus den Modulen 1 bis 3. Die restlichen 15 Credit Points können auch in anderen Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs erworben werden; alternativ können sie durch eine Zertifikatsarbeit nach § A6 erbracht werden. In begründeten Fällen kann auf individuellen Antrag der Prüfungsausschuss Ausnahmen von dieser Aufteilung genehmigen.

§ A5

Zulassung zum Zertifikatsabschluss

Der Antrag ist beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. entweder die Nachweise über 60 CP gemäß § A4 oder
2. die Nachweise über 45 CP und die Themenstellung der Zertifikatsarbeit mit einer vom Betreuer der Arbeit unterzeichnete Einverständniserklärung.

§ A6

Zertifikatsarbeit

Für die Zertifikat-Arbeit gelten mit Ausnahme der im folgenden genannten Abweichungen die Regelungen für die Master-Arbeit analog.

1. Die Zertifikatsarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine wissenschaftliche Aufgabe aus seinem Fach selbstständig zu bearbeiten und darzustellen. Sie kann auf Deutsch oder Englisch angefertigt werden.
2. Die Bearbeitungszeit für die Zertifikatsarbeit beträgt zwei Monate. Sie kann in besonderen begründeten Ausnahmefällen durch den Prüfungsausschuss verlängert werden.
3. Empfehlen die Prüfer übereinstimmend eine Überarbeitung der Zertifikatsarbeit, so ist dem Studenten dazu im Rahmen einer angemessenen Frist, die 1 Monat nicht überschreiten darf, Gelegenheit zu geben; danach wird die Arbeit den Prüfern erneut vorgelegt.
4. Die Arbeit wird mit 15 Credit Points gewichtet.

§ A7

Gesamtnote, Zeugnis, Zertifikatsurkunde

(1) Sind die Leistungen gemäß § A4 erbracht, so ist der Zertifikatsabschluss bestanden. Es wird eine Gesamtnote gebildet, zu der aus den Einzelnoten aller mit dem Zulassungsantrag vorgelegten Prüfungen und gegebenenfalls der Note der Zertifikatsarbeit - alle mit den jeweiligen Credit Points gewichtet - der gewogene Mittelwert berechnet wird.

(2) Es wird unverzüglich ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Es enthält alle Prüfungen mit ihren Ergebnissen sowie die Gesamtnote nach Abs. 1 und das entsprechende Prädikat. Im Zeugnis ist gegebenenfalls auch das Thema der Zertifikatsarbeit aufgeführt. Bei allen Prüfungen und der Zertifikatsarbeit sind die jeweiligen Prüfer bzw. Gutachter anzugeben. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem der Kandidat den letzten der in Absatz 1 genannten Prüfungsteile erbracht hat. Das Zeugnis weist aus, dass es keine Promotionsberechtigung und keine deutschen und englischen Sprachkenntnisse bescheinigt.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird in deutscher und englischer Sprache die Verleihung des „Zertifikat in Umweltphysik“/„Certificate in Environmental Physics“ beurkundet. Die Zertifikatsurkunde wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.